

Arbeitshinweise bei Verdacht auf vorsätzliche Herbeiführung eines VU mit betrügerischer Absicht

1. Verdacht auf vorsätzliche Herbeiführung eines VU mit betrügerischer Absicht

Bestehen bei der Unfallaufnahme Gründe für die Annahme, dass der VU provoziert und vorsätzlich herbeigeführt wurde, um damit die Voraussetzungen für eine anschließende betrügerische Schadensanmeldung bei einer Versicherung zu schaffen, ist eine besonders sorgfältige Sachverhaltsüberprüfung und qualifizierte Unfallrekonstruktion anzustreben.

1.1. Tatbestand

Bei den Taten handelt es sich um strafbare Handlungen gemäß § 263 StGB. Zu beachten ist, dass eine strafbar versuchte Betrugshandlung erst dann vorliegt, wenn die „Anspruchstellerin“ oder der „Anspruchsteller“ (i. d. R. die Halterin oder der Halter des Zielfahrzeuges) den Schaden der Versicherung meldet.

Der unter betrügerischen Aspekten herbeigeführte und von der Polizei aufgenommene „Verkehrsunfall“ ist erst eine straflose Vorbereitungshandlung zum beabsichtigten Betrug (Ausnahme ist der provozierte VU, der von mindestens einer oder einem Beteiligten nicht gewollt ist). Strafanzeigenfertigung erfolgt i. d. R. erst durch die sachbearbeitende Dienststelle.

1.2. Verdachtsmerkmale betrügerischer VU

VU-verursachendes Kfz

- Fahrzeug ist angemietet (siehe Fahrzeugpapiere).
- Fahrzeug ist erkennbar alt, oft erst kürzlich zugelassen oder erworben und noch nicht umgeschrieben.
- Fahrzeug ist mit Kurzzeit-, Ausfuhr- oder ausländischem Kennzeichen versehen.
- Einsatz von hochwertigen Kfz unter Ausnutzung der Vollkaskoversicherung

Zielfahrzeug

- alle Fahrzeuge - unabhängig vom Alter und Zustand
- mittlere bis hohe Schäden, häufig großflächige Streifschäden

Verursachende Fahrerin oder verursachender Fahrer

- gibt Verschulden bereitwillig zu,
- gibt *äußeres Ereignis* als Grund für sein Fehlverhalten an (Blendung, Zigarette fiel herunter, Hund lief über die Straße pp.)

Geschädigte Fahrerin oder geschädigter Fahrer

meist unauffällige, harmonische VU-Aufnahme

Situation am Unfallort

- ruhige Straße
- Dunkelheit
- Jeder VU-Ort unabhängig von der Unfallzeit ist denkbar.
- keine (neutralen) Zeuginnen und/oder Zeugen

1.3. Polizeiliche Maßnahmen am Unfallort

- Sorgfältige Befragung aller Beteiligten und Zeuginnen und/oder Zeugen über den Unfallablauf und deren Erreichbarkeit notieren.
- Beschreibung der Fahrzeugbewegung im Vorfeld des Unfalls
- Besichtigung und Vermessung der Unfallstelle incl. möglicherweise vorhandener Spuren
- Ausführliche fotografische Dokumentation der Annäherungsbereiche der Unfallfahrzeuge vor der Kollision. Hierbei insbesondere Sichthindernisse, Fahrbahnverengungen, Fahrstreifengestaltung usw. in die Fotografien mit einbeziehen.
- Auf Stimmigkeit der Unfallschäden an den beteiligten Unfallfahrzeugen achten (z. B. Höhe der Anstoßstellen über der Fahrbahn, Lage der Anstoßstellen im Hinblick auf die Verkehrssituation am Unfallort, Aussagen der Unfallbeteiligten/Zeuginnen und/oder Zeugen auf ihr behauptetes Fahrverhalten prüfen).
- Anfertigung von Fahrzeugschadenfotos. Dabei nicht nur Schäden an der Fahrzeugaußenhaut festhalten, sondern auch auf Deformationen unterhalb der Fahrzeugaußenhaut achten und diese fotografisch dokumentieren (Schwellerbereich, Längsträgerbereich unter der Stoßfängern, Kofferraum, Motorraum).

WICHTIG

Fahrzeugfotos müssen in einem Meter Entfernung zum Fahrzeug und aus einem Meter Höhe über Bodenniveau gefertigt werden. Zusätzliche sind Ganzaufnahmen aller beteiligten Fahrzeuge zu fertigen.

1.4. Häufige Begehungsarten

- Altes Fahrzeug von geringem Wert, das kurz zuvor erst zugelassen oder erworben und noch nicht umgeschrieben wurde, wird gegen ein „Zielfahrzeug“ gefahren, die Fahrerin oder der Fahrer gibt ihr oder sein Verschulden sofort zu.
- Täterin oder Täter provoziert im fließenden Verkehr mit einem eigenen (oder aus Täterin- oder Täterumfeld stammenden), in unklarer Verkehrssituation (Kreisverkehr, rechts-vor-links, Vorfahrtsregelung pp.) einen Verkehrsunfall, wobei die vermeintlich „Schuldige“ oder der vermeintlich „Schuldige“ bzw. ihre oder seine Versicherung tatsächliche Opfer sind. Diese Tatbegehungsweise unterscheidet sich aufgrund des Geschehensablaufes kaum von echten Verkehrsunfällen und ist am Unfallort äußerst schwer zu erkennen. Äußerungen des Opfers auf provoziertes Verhalten sind ernst zu nehmen und zu dokumentieren.
- Hochwertige wie neuwertige Fahrzeuge (Vollkaskoschutz, Leasingfahrzeug) werden auch als verursachende Fahrzeuge eingesetzt.
- Normales VU-Geschehen wird zur Abrechnung von bereits am Fahrzeug befindlichen Altschäden ausgenutzt.
- Unfälle, bei denen behauptet wird, dass eine unbekannt gebliebene Person oder ein Tier die Ursache für den VU gesetzt hat (typisch: die unbekannte Radfahrerin oder der unbekannte Radfahrer oder das unbekannte Fahrzeug, das auf der eigenen Spur entgegen kam oder die Unfallverursacherin oder den Unfallverursacher geschnitten hat).

2. Sonderfall „Bestellunfall Berliner Modell“

„Der Bestellunfall“ stellt eine besondere Begehungsart dar, die sich dadurch auszeichnet, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des von der Unfallverursacherin oder vom Unfallverursacher beschädigten Fahrzeuges diesen Unfall in Auftrag gibt (Bestellerin oder Besteller) und am Unfallort nicht in Erscheinung tritt. Im Regelfall ist eine Beziehung zur Unfallverursacherin oder zum Unfallverursacher nicht oder nur durch intensive Ermittlungen nachzuweisen (feststehender Zivilrechtsbegriff).

Ein entwendetes Fahrzeug wird gegen „Zielfahrzeug“ (Fahrzeug der vermeintlichen Geschädigten und Mittäterin oder des vermeintlichen Geschädigten und Mittäters der oder des den Unfall verursachenden Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführers) gefahren, die Fahrzeuge verbleiben am Ort, Fahrerinnen oder Fahrer flüchtet.

Es erfolgt eine eigenständige parallele Bearbeitung des Kfz-Diebstahls, der VU-Flucht und des Betruges durch die jeweiligen zuständigen Fachdienststellen.

2.1. Verdachtsmerkmale

VU-verursachendes Kfz

- entwendet, Diebstahlsmerkmale liegen vor, ggf. Ankauf mit gefälschten Personalien
- Kfz ist häufig noch nicht in der Fahndung, da kurz zuvor entwendet.
- Fahrerinnen oder Fahrer ist flüchtig.
- Kfz verbleibt in Unfallendstellung, in der Regel fahrfähig, am Unfallort.
- Entwendete Kfz sind häufig Fahrzeuge mit geringem Diebstahlschutz.
- Beleuchtungseinrichtungen und häufig auch Motor sind in Betrieb (der Unfall soll schnell entdeckt werden).
- Vorderreifen weisen häufig Richtung Zielfahrzeug.
- Fensterscheibe auf Fahrerseite ist häufig heruntergekurbelt (Fluchtmöglichkeit bei verklemmten Türen).

Situation am Unfallort

- häufig zur Nachtzeit und in ruhiger Gegend
- Brems-, Blockier- oder Schleuderspuren sind nicht vorhanden.
- Unfallbegünstigende Faktoren sind nicht erkennbar.
- VU fast ausnahmslos mit Zielfahrzeug im ruhenden Verkehr

Zielfahrzeug

- großer Schaden im Seiten- und Heckbereich
- geparkt ggü. Straßeneinmündungen, vor oder hinter Halte- und Parkverbotszonen, Grundstücks Ein- und Ausfahrten, kurz vor und hinter Kreuzungen

2.2 Maßnahmen am Unfallort

- sofortige Benachrichtigung des zuständigen VED und VB I
- Besichtigung und Vermessung der Unfallstelle incl. vorhandener Spuren
- ausführliche fotografische Dokumentationen der Fahrzeugendstellungen
- besonderes Augenmerk auf die Stellung der Vorderräder des Verursacherfahrzeuges, Position des Schalthebels und Fahrfähigkeit
- ausführliche Befragung möglicher Zeuginnen und/oder Zeugen
- genaue Beschreibung und Dokumentation der Schäden, evtl. auch Vorschäden

2.3 Dienstkundliche Hinweise

Nach erfolgter Unfallaufnahme ist LKA 414 (VUBA) schnellstmöglich durch Übersendung einer Kopie aller gefertigten Unterlagen zu unterrichten.